

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 122 - 122

Begründung der Deflorationsklage

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Art. 5 <sup>22)</sup> kann daher keineswegs entnommen werden, daß das Gewerbsgesetz das Herkommen als Quelle zur Erlangung von Befugnissen für die verschiedenen Gewerbsklassen habe streichen wollen.

Es wäre übrigens auch gar nicht möglich, das Herkommen gänzlich zu verbannen, da es ja in der Reihe der Gesetze steht und als solches selbst früheren entgegenstehenden Gesetzen derogirt.

Auch konnte es nicht die Absicht des Gewerbsgesetzes seyn, die Industrie in ihrem Fortschreiten gewaltsam zu hemmen, was nothwendig eintreten müßte, wollte man die Gewerbe durchaus auf den ihnen vorgezeichneten Umfang ihrer Befugnisse beschränken und die Erweiterung desselben auf dem Wege des Herkommens verhindern. — Im Gegentheile geht aus allen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes die Tendenz hervor, die Fortschritte der Industrie zu befördern, daher die materiellen Kräfte zu beleben und die bis dahin bestandenen Beschränkungen so viel als möglich aufzuheben.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

### I.

#### Begründung der Deflorationsklage.

1) Bei Deflorationsklagen ist nicht erforderlich, in der Klagschrift — zur Rechtfertigung des begehrten Entschädigungsbetrages — spezielle Angaben über die Vermögensverhältnisse des Beklagten zu machen, indem die in der Forderung eines bestimmten Betrages liegende Behauptung, daß der Beklagte die geforderte Summe nach sei-

---

<sup>22)</sup> Und nur dieser allein handelt von den einzelnen Befugnissen der Gewerbsinhaber.